



Beispiele zur beitragsfreien Behandlung nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG

Beitragsfrei sind unter anderem Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für

- zielgerichtete,
- wirkungsorientierte,
- vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie
- Impfungen,

soweit diese Zuwendungen an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährt werden (§ 49 Abs. 3 Z 11 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG).

Damit eine Maßnahme in das Angebotspektrum im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention fällt, muss sie in eines der folgenden Handlungsfelder eingeordnet werden können:

- **Ernährung**
- **Bewegung**
- **Sucht**
- **Psychische Gesundheit**

Ist eine Einordnung nicht möglich, können Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers **nicht** nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG als beitragsfrei behandelt werden.

Seminare oder Vorträge zu Themen wie „Eigenverantwortliche Gesundheitskompetenz“, „Zusammenhang Bewegung–Krankheit–Leistungsfähigkeit“, „Förderung der Gesundheitskompetenz für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, „Kunst der Lebensbewältigung“ oder „Selbstbewusst im Leben“, in welchen allgemeine, unspezifische Informationen vermittelt werden, können nicht als zielgerichtet angesehen werden und fallen auch nicht unter eines der dargestellten Handlungsfelder.

Nur wenn Inhalte vermittelt werden, die sich eindeutig in eines der Handlungsfelder einordnen lassen, sind Zuwendungen für die Teilnahme nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei, wenn die Maßnahme von einer qualifizierten Anbieterin bzw. einem qualifizierten Anbieter (Gesundheitsberuf!) angeboten wird.

Auch Selbstverteidigungskurse fallen nicht unter eines der dargestellten Handlungsfelder. Selbstverteidigungskurse sind keine Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Vorträge zur Funktion des menschlichen Auges, Bildschirmergonomie und Übungen zum Entspannen der Augen fallen unter die Fürsorgepflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers und sind aus diesem Grund schon nicht vom Entgeltbegriff erfasst.

Zuwendungen für kombinierte Angebote, die Maßnahmen aus mehreren Handlungsfeldern beinhalten (zum Beispiel Wanderungen mit speziell ausgewählten Übungen aus der Physiotherapie mit anschließender Ernährungsberatung), sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei, wenn die einzelnen Maßnahmen durch entsprechend qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter durchgeführt werden. Dies

betrifft die anteiligen Kosten für Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention. Zuwendungen für Anreise, Unterkunft und Verpflegung können nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei behandelt werden.

Ernährung

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert können Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Ernährung dann angesehen werden, wenn sie von

- Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftlern,
 - Ärztinnen und Ärzten mit ÖÄK-Diplom Ernährung oder
 - Diätologinnen und Diätologen
- durchgeführt werden.

Achtung: Bei Vorliegen einer ernährungsrelevanten Erkrankung dürfen nur Ärztinnen und Ärzte sowie Diätologinnen und Diätologen Beratungen durchführen.

Beispiele und beitragsrechtliche Beurteilung:

- **Kurs „Abnehmen mit Unterstützung“:** Ein Kurs zum „Abnehmen mit Unterstützung“, welcher das Ziel verfolgt, eine Änderung des Lebensstils herbeizuführen, ist bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Kochkurse:** Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für spezielle Kochkurse oder Ernährungsschulungen, die von qualifizierten Anbieterinnen und Anbietern zielgerichtet durchgeführt werden (zum Beispiel von Diätologinnen und Diätologen) fallen unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG. Allgemeine Kochkurse sind keine Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention, Zuwendungen für allgemeine Kochkurse sind daher nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Vortrag bzw. Seminar „Warum Diäten nichts bringen“:** Ein Vortrag oder Seminar zum Thema „Warum Diäten nichts bringen“ ist bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.

Bewegung

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Bewegung nur dann anzusehen, wenn sie von

- Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern,
 - Sporttrainerinnen und Sporttrainern,
 - Instruktorinnen und Instruktoern,
 - Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder
 - Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung
- durchgeführt werden.

Achtung: Bei Vorliegen einer bewegungsrelevanten Erkrankung dürfen nur Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler mit Akkreditierung zur Trainingstherapie Beratungen durchführen.

Beispiele und beitragsrechtliche Beurteilung:

- **Kraft- und Ausdauertraining:** Zielgerichtet muss immer unter gesundheitlichen Aspekten beurteilt werden. Dies ist beispielsweise bei einem gezielten Rückentraining gegeben. Allgemeines Kraft- und Ausdauertraining ist daher nicht erfasst. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Ausübung von allgemeinem Kraft- und Ausdauertraining sind **nicht** nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.

- **Nordic Walking-Kurs, Langlaufkurs:** Ein allgemeiner Nordic Walking-Kurs, in dessen Rahmen die technische Befähigung zur Ausübung dieses Sports erlangt oder verbessert werden soll, ist nicht zielgerichtet im Sinne von § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG. Verfolgen Nordic Walking-Kurse dezidiert gesundheitliche Zielsetzungen für Personen mit entsprechendem Bedarf (zum Beispiel zielgerichtetes Herz-Kreislauf-Programm), findet § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG Anwendung, wenn der Kurs von einer qualifizierten Anbieterin bzw. einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Teilnahme an Langlaufkursen.
- **Pilates:** Der Begriff „zielgerichtet“ muss immer unter gesundheitlichen Aspekten beurteilt werden. Wird ein solches Ziel verfolgt, sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Rückengesundheit:** Programme für die Rückengesundheit (etwa Rückenstärkungskurse, Rückenschule) sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Spezielle Sportgeräte:** Das Training unter Verwendung von speziellen Sportgeräten (zum Beispiel Schwingringsysteme oder Ähnliches) ist nur dann zielgerichtet, wenn die Übungen von Personen mit entsprechenden Notwendigkeiten gemacht werden. Darüber hinaus muss auch die Anbieterin bzw. der Anbieter über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, damit für Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG vorliegt.
- **Sportliche Betätigung/Allgemeine Sportangebote/Laufveranstaltungen:** Jegliche Form der üblichen sportlichen Betätigung fällt nicht in das Handlungsfeld Bewegung, weil dabei keine individuelle Anpassung an die Zielgruppe und keine Durchführung mit einer zielgerichteten Perspektive erfolgt. Die Ausübung von Sport fällt nicht unter den Begriff zielgerichtete und wirkungsorientierte Gesundheitsförderung.
Die Teilnahme an organisierten Läufen (etwa Marathon, Business Run, Frauenlauf oder ähnliche Veranstaltungen) fällt nicht unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG. Die Teilnahme kann aber als Teilnahme an einer „Betriebsveranstaltung“ (§ 49 Abs. 3 Z 17 ASVG) beitragsfrei sein. Dies gilt auch für die Teilnahme an Triathlon-Veranstaltungen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Vorbereitung auf solche Veranstaltungen sind **nicht** nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei. Der Besuch eines Fitnessstudios ist demnach keine Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention (Maßnahmen, die in einem Fitnessstudio stattfinden und die Voraussetzungen zielgerichtet und wirkungsorientiert mit entsprechend qualifizierter Anleitung erfüllen, fallen jedoch darunter).
- **Sportmedizinischer Gesundheitscheck:** Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für einen sportmedizinischen Gesundheitscheck sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei, wenn sie von einer qualifizierten Anbieterin bzw. einem qualifizierten Anbieter durchgeführt werden.
- **Yoga, Tai Chi und Qigong:** Yoga, Tai Chi und Qigong zielen als Entspannungsverfahren darauf ab, physischen und psychischen Spannungszuständen vorzubeugen bzw. diese zu reduzieren. Sie können nur dann als zielgerichtet und wirkungsorientiert angesehen werden, wenn sie von einer qualifizierten Anbieterin bzw. einem qualifizierten Anbieter (Gesundheitsberuf) durchgeführt werden.

Sucht (Raucherentwöhnung)

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Raucherentwöhnung nur dann anzusehen, wenn sie von

- Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen oder
- Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Zusatzausbildung nach dem Curriculum des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger

durchgeführt werden.

Beispiele und beitragsrechtliche Beurteilung:

- **Ambulante Raucherentwöhnung:** Zuwendungen für die Teilnahme an Programmen der ambulanten Raucherentwöhnung sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei, wenn die Anbieterin bzw. der Anbieter über die entsprechende Qualifikation verfügt.

Psychische Gesundheit

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der psychischen Gesundheit nur dann anzusehen, wenn sie von

- Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen,
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder
- Ärztinnen und Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt werden.

Beispiele und beitragsrechtliche Beurteilung:

- **Seminar „Burnout Prophylaxe“:** Seminare zur „Burnout Prophylaxe“ sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Seminar „Entspannung – aber aktiv“:** Seminare zum Thema „Entspannung – aber aktiv“ sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Mentale Stärkung „Mindguard“:** „Mindguard“ dient der mentalen Stärkung und ist in das Handlungsfeld psychische Gesundheit einzuordnen. Wird die Maßnahme von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt, besteht Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG.
- **Seminar „Psychische Belastbarkeit und deren Management“:** Seminare zum Thema „Psychische Belastbarkeit und deren Management“ sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Seminar „Resilienzstärkung“:** Seminare zum Thema „Resilienzstärkung“ sind bei entsprechender Qualifikation der Anbieterin bzw. des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei.
- **Spaziergang verbunden mit Gehirntraining:** Von qualifizierten Personen im Bereich psychische Gesundheit werden geführte „Spaziergänge“ angeboten, die von einem Gehirntraining (verschiedene Übungen werden unterwegs vorgestellt und durchgeführt) begleitet werden. Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei. Das geistige Training wird mit einem Spaziergang verknüpft. Die Kombination aus Bewegung und Gehirntraining bewirkt eine Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit und hat das Ziel, der Altersvergesslichkeit und Demenz vorzubeugen.